

Königskandidaten¹ seit dem Tode Heinrichs I. gehörten 110 nachweislich zu dessen Nachkommenschaft. Insgesamt zähle ich also unter 173 römisch-deutschen Königen und Königskandidaten nicht weniger als 162 Königsverwandte (94 Prozent).

Für die verfassungsgeschichtlich wichtige Frage, ob Königsabstammung eine Voraussetzung für die Königswahl war oder nicht, gibt es bei diesem m. W. bisher noch nie ausgezählten Verhältnis zwei Antworten. Entweder hält man die Königsabstammung in 94 Prozent der bekannten Fälle für die vermutliche Regel und sieht in dem zahlenmäßig kleinen Rest Prüfsteine, die genauer zu erforschen sind, um die Regel zu widerlegen, zu modifizieren oder zu bestätigen. Einem solchen Ziel dient diese Studie. – Oder aber man versteht die restlichen 6 Prozent – ohne eigene genealogische Überprüfung – als Beispiele für „freie Wahlen“ und die Königsabstammung der zahlenmäßig weit überwiegenden Königskandidaten für bloßen Zufall oder juristisch unerheblich².

Ein Musterfall für unser Thema ist die Königswahl des Jahres 1002, als die Serie von drei Vater-Sohn-Folgen mit dem kinderlosen Tode Kaiser Ottos III. abbrach. Damals ergab sich die Frage, ob nun ein Seitenzweig des liudolfingisch-ottonischen Mannesstammes folgen sollte oder ein Angehöriger einer anderen Dynastie.

Für die herrschende Meinung waren bei der Königswahl von 1002 außer dem späteren Kaiser Heinrich II. „noch andere, nicht mit den Ottonen verwandte Bewerber aufgetreten“³. Walter Schlesinger führte dies genauer aus. Er erklärte die Königskandidaten Hermann II. von

1) Aus methodischen Gründen enthält diese Zahl auch unsichere, umstrittene und chancenlose Königskandidaten. Es muß nämlich im Zweifel lieber ein Königskandidat zu viel als zu wenig berücksichtigt werden, weil man sonst unter Umständen Gegenbeispiele vernachlässigen würde, welche die hier zu entwickelnde Theorie widerlegen könnten. Es ist übrigens für die Geschichte des Königswahlrechts durchaus von Interesse, wer alles entweder in der Wahl unterlag oder – was es auch gab – seinerseits die Wahl oder bereits die Kandidatur ablehnte. Offenbar war es keineswegs nur erstrebenswert, römisch-deutscher König zu werden!

2) Ulrich Schmidt, *Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert* (1987) S. 261 und 264: „Ein vom Erbrecht zu unterscheidendes Geblütsrecht hat sich aus den Quellen nicht ergeben. Was die neuere Forschung für die vorstauische Zeit zu bedenken gab, erwies sich auch für das 12. Jhd.: ein Thronanspruch, der zwischen Erbrecht und freier Wahl anzusiedeln wäre, läßt sich in den Quellen nicht erkennen. Die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Amtsvorgänger und Nachfolger waren keine rechtlichen Voraussetzungen für die Thronfolge, und dies scheint auch die Rechtsüberzeugung jener Zeit gewesen zu sein.“

3) Marie Luise Bulst-Thiele in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 9. Aufl. Band 1 (1970) S. 284.